

# Anpassungsbedarf der Rahmenvereinbarung wg. SARS-CoV-2/CoViD-19 Verhandlungen nach § 13 RV Tag

Vorschläge des Landes Berlin

(Sitzung der Verhandlungsparteien der RV Tag am 03.06.2020)

## 1. Solidarischer Finanzierungsbeitrag der Kita-Träger/Liquiditätssicherung

*Der Senat finanziert die Kita-Träger auf der Basis der unveränderten RV Tag fort (Soll-Leistungen der abgeschlossenen Kita-Verträge). Im Gegenzug erfolgt ein pauschaler Ausgleich für Minderausgaben der Träger, die sich seit März 2020 ergeben.*

*Unter Berücksichtigung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen sind hierzu entsprechende Berechnungs- und Umsetzungsverfahren zu vereinbaren.*

### Vorschlag des Landes hierzu:

- (a) Die Finanzierung der Träger wurde nach allen RV Tag-Vertragsparametern (Kostenblatt und registrierte Verträge) unverändert weitergeführt, um die jederzeitige Liquidität sicherzustellen. Dadurch hat das Land Berlin u.a. dafür gesorgt, dass die Notbetreuung in den Kindertagesstätten sichergestellt werden konnte.
- (b) Auf der anderen Seite wird aber auch konstatiert, dass die Kitas, insbesondere diejenigen, die an der Notbetreuung nicht teilgenommen haben, seit dem 17.03.2020 eine deutlich reduzierte bzw. sogar keine Auslastung hatten. **Die Anbieter erklären sich daher bereit, einen solidarischen Finanzierungsbeitrag zu leisten.** Die Höhe des solidarischen Beitrags ergibt sich aus folgenden Positionen:
  - (1) Die finanzierungsrelevanten Vertragszahlen werden mit Stand Februar 2020 für die Folgemonate März, April und Mai 2020 gedeckelt. Voraussetzung für diese Begrenzung ist die Rückkehr zu einem Regelsystem noch im Juni 2020. Zusätzliche Verträge (Vertragsaufwuchs) ab März 2020 werden durch die Träger rückvergütet; für jeden zusätzlichen Vertrag wird eine Pauschale in Höhe von 970 Euro (Durchschnittssatz) zugrunde gelegt, die an das Land Berlin zurückgezahlt wird.
  - (2) Sachkosten für einen geringeren Betriebsaufwand werden an das Land Berlin zu einem Anteil von 25 % der im Geltungszeitraum zur Verfügung gestellten Beträge laut Kostenblatt rückvergütet für den Zeitraum ab März 2020.

Daraus ergibt sich ein Solidarbeitrag i. H. v. rd. 40 Mio. Euro für die Monate März bis Mai 2020. **Die Rückzahlung erfolgt über ein noch zu vereinbarendes Verfahren.**

## 2. Ausgestaltung und Umsetzung der „Corona-Leistungsprämie“ des Landes Berlin auf Seiten der Freien Träger

*Pädagogisches Personal in den Kitas, das in der Notbetreuung eingesetzt war, kann eine vom Träger finanzierte Leistungsprämie in Höhe von bis zu 1.000 € erhalten. Der Senat beteiligt sich an den Kosten der Leistungsprämie. Die Höhe der Senatsbeteiligung und weitere Details zum Verfahren sind zu verhandeln.*

### Vorschlag des Landes hierzu:

Die Leistungsprämie kommt für beschäftigte Erzieher\*innen und Facherzieher\*innen der Kita-Eigenbetriebe sowie der freien Träger im Kitabereich infrage, die in der ersten Phase des Kita-Lockdowns, vom 17.03. bis 27.04.2020 im Rahmen ihres Beschäftigtenverhältnisses besondere Leistungen erbrachten, indem sie sich erhöhten gesundheitlichen Risiken ausgesetzt haben, um die Notbetreuung zu gewährleisten.

Die Auszahlung liegt in der Verantwortung der Arbeitgeber. Das Land Berlin geht davon aus, dass ein Anteil von 15-20% der 32.000 Beschäftigten (Personen) in der Notbetreuung im maßgeblichen Zeitraum tätig war. Es kann von den Arbeitgebern eine Leistungsprämie in Höhe von bis zu 1.000 Euro gezahlt werden, auch Verteilungen sind möglich. **Das Land Berlin beteiligt sich mit bis zu 50% im Einzelfall (Träger) und bis zu 3,2 Mio. € in Summe über alle Träger an den Kosten der Prämien für diesen Personenkreis.**

Bezüglich der Auszahlung muss noch geklärt werden, wie diese erfolgt (kindbezogen oder inhaltlich an der Arbeit orientiert).

### **3. Einsatz des Instruments des Kurzarbeitergeldes (KUG)**

*Die Träger können Kurzarbeitergeld im gesetzlichen Rahmen beantragen und unter Beachtung der steuerrechtlichen Regelungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit aufstocken. Die Träger prüfen insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld (§§ 95 ff. SGB III) für die Beschäftigten, die einer Risikogruppe angehören und für die Betreuung der Kinder für einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung stehen.*

*Soweit in der Zeit seit dem 17.03.2020 Kurzarbeitergeld oder andere vorrangige Leistungen (Entschädigungen nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz) bereits beantragt wurden oder noch beantragt werden, werden nicht verausgabte Personalausgaben in einem noch festzulegenden rechnerischen Anteil an das Land zurückgeführt. Einzelheiten des Abrechnungs- und Umsetzungsverfahrens sind zu vereinbaren.*

### Vorschlag des Landes hierzu:

Sofern die Möglichkeiten der Drittfinanzierung in Anspruch genommen werden (oder bereits wurden), melden die Träger dies unverzüglich an das Land und führen diese Mittel in Höhe von 85% (angelehnt an die 94,5%-Finanzierung im Kita-Kostenblatt abzüglich einer Verwaltungskostenpauschale) für tatsächlich gezahlte Erstattungen an das Land Berlin ab. Sofern die Bundesagentur für Arbeit bereits an die Anbieter geleistete Beträge ggf. wieder zurückfordern sollte, erfolgt eine Erstattung dieser Rückforderungsbeträge an die Anbieter durch das Land Berlin.

Darüber hinaus sollen in der RV-Tag Regelungen aufgenommen werden, die einen zukünftigen Einsatz von KUG im Falle vergleichbarer Situationen ermöglichen.

### **4. Regelungsdauer**

Die vorstehenden Regelungen gelten ab März 2020 bis zum Ende des Monats Mai unter der Voraussetzung, dass die Rückkehr zu einem Regelbetrieb noch im Juni 2020 erfolgt.

Sollte während der Laufzeit des Rahmenvertrages eine erneute notfallbedingte Beschränkung des Kita-Besuches eintreten, finden die hier verabredeten Regelungen zu 1. und 3. bis 4. analog Anwendung. Auch muss überlegt werden, wie in einem solchen Falle mit (signifikanten) Änderungen (Erhöhung) der (Durchschnitts-)kosten umgegangen werden soll.